

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/145-2023/68625

Dresden,
4. Mai 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/12963
Thema: Wirbelsäulenoperationen in Sachsen 2020-2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Wirbelsäulenoperationen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 in Sachsen durchgeführt? (Bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln.)

Wirbelsäulenoperationen im Sinne der Fragestellung werden als operative Eingriffe an der Wirbelsäule des Kapitels 5-83 „Operationen an der Wirbelsäule“ verstanden. Dieses Kapitel umfasst jedwede Eingriffe (auch minimalinvasiv) und Operationen am Wirbelkörper selbst, dem Gelenksystem sowie dem Bandscheibengewebe. Exkludiert in der Zählung wird dabei das Subkapitel 5-83w, welches nur Zusatz- und Planungsinformationen zu durchgeführten Eingriffen enthält.

Für das Jahr 2020 wurden hierbei insgesamt 30.075 Operationen an der Wirbelsäule durchgeführt, im Jahr 2021 waren es 28.729.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Behandlung mehrere Operationsschritte oder auch verschiedene Operationen notwendig sein können, sodass die Zahl der behandelten Patientinnen und Patienten erfahrungsgemäß (aller Wahrscheinlichkeit nach) geringer ist als die Zahl der durchgeführten Eingriffe bzw. Operationen.

Für das Jahr 2022 liegen der Staatsregierung keine Informationen vor, sodass insoweit von einer Beantwortung abgesehen wird. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall soweit die Beantwortung etwaige Informationen betrifft, über die (nur) die Plankrankenhäuser selbst bzw. deren Träger verfügen, da diese als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben



MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht gegeben, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping